SCHULISCHE INKLUSION –

Zum gegenwärtigen Stand der Entwicklung

Ludwigsfelde-LISUM 6.6.2019

Prof. Dr. Bernd Ahrbeck

Internationale Psychoanalytische Universität
(IPU-Berlin)

- ehemals: Humboldt-Universität zu Berlin

INTERNATIONAL
PSYCHOANALYTIC
UNIVERSITY
DIE PSYCHOANALYTISCHE UNIVERSITÄT IN BERLIN

Ahrbeck, B., Fickler-Stang, U., Lehmann, R., Weiland, K. (2019):
AIbE: Anfangserfahrungen mit der Entwicklung der inklusiven Schule in Berlin – eine exploratorische Studie im Rahmen von Schulversuchen. Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin

Ahrbeck, B.; Fickler-Stang, U.; Friedrich, S.; Weiland, K. (2015): Befragung der Elternvertreterinnen und Elternvertreter zur Umsetzung der Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht. Humboldt-Universität zu Berlin.

Ahrbeck, B., Lehmann, R., Fickler-Stang, U., Kretschmer, A., Maué, E. (2009):
ENEBS. Evaluationsstudie Berliner Schülerfirmen. ASIG, Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Berlin, Humboldt-Universität zu Berlin

Schriften zum Öffentlichen Recht
Band 1337
Das Bildungsangebot für Behinderte
Verfassungsrechtliche Anforderungen an das System
der sonderpädagogischen Förderung
Eine Untersuchung auf der Grundlage
der rechtlichen Regelungen und der schulischen Praxis
im Saarland
Von
Hansgünter Lang
Duncker & Humblot · Berlin

Empirische Rahmendaten

„Da der Zuwachs der Integrationsquote nahezu identisch mit dem Zuwachs der Förderquote ist, sinkt die Separationsquote kaum und es liegt der Verdacht nahe, dass die bisherigen Inklusionsbemühungen dazu führen, dass im Rahmen der allgemeinen Schule „neue“ Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf rekrutiert werden … “ (Dworschak 2017, 40).

UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusionsbegriff

„Noch nie hat eine internationale Menschenrechtskonvention in Deutschland so viel Aufmerksamkeit gefunden, so große Erwartungen genährt und geradezu Enthusiasmus ausgelöst wie die Behindertenrechtskonvention“

(Bielefeldt 2010, 66)

1. UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusionsbegriff

„Die BRK muss als ein Meilenstein erkannt werden, der zugleich Grenzstein ist zum Übergang in eine neue Welt, die gänzlich verschieden ist von dem, was aus der Vergangenheit kommt …“

(Dreher 2012: 30)

„Will sich die Idee der Inklusion gemessen an ihren eigenen grundlegenden Überzeugungen nicht selbst ad absurdum führen, so muss die Zielvorstellung für die inklusive Schule der Zukunft die Schule für alle sein!“

Jennessen/Wagner 2012, 340

1. UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusionsbegriff

„Der Auftrag zur Etablierung eines inklusiven Bildungssystems wird nach UN-Konvention und der Begrifflichkeit der UNESCO […] keinesfalls durch die Auflösung der Förderschulen und die Aufnahme aller Schüler mit Behinderung in die Allgemeine Schule erfüllt, sondern durch die Erfüllung der Bedürfnisse aller Lernenden.“

Hillenbrand 2013, 366

1. UN-Behindertenrechtskonvention und Inklusionsbegriff

„Wir grenzen heute niemanden mehr wegen ‚Bildungsunfähigkeit' aus der Schule aus."

„In diesem Sinne haben wir ein Bildungssystem, das Inklusion vollzogen hat"

Tenorth (2013, 7 bzw. 9)

„Der Begriff „Segregation“ hat eine starke negative Konnotation. Als Vertragsstaat ist Deutschland mit einer solchen Ansicht nicht einverstanden.

Das Bildungssystem in Deutschland baut auf das natürliche Recht der Eltern auf, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, das in Artikel 6 (2) des Grundgesetzes gewährleistet ist.

Ein Bildungssystem, das den Eltern erlaubt, zwischen Inklusion in Regelschulen und Sonder-schulen zu wählen, hält sich an diese Verfassungsgrundsätze“.

German Statement 2015, Absatz 11

Bei derart „binär codierten Problemlagen“ muss allerdings damit gerechnet werden, „dass der pädagogische und erziehungswissenschaftliche Ertrag der Frontenbildung [...] im umgekehrten Verhältnis zur Schärfe der Debatte“ steht.

Tenorth 2011: 1

Entwicklungspotenziale

Herausforderungen und Stolpersteine

Das zentrale „Problem [liegt nunmehr] nicht mehr bei der Person, die zu defizitär, therapiebedürftig oder zu unselbständig ist, sondern ... bei der gesellschaftlichen Umgebung, die eine Vielzahl von ‚Barrieren für das Lernen und die Teilhabe' aufgebaut hat, die es nun abzubauen gilt"

(Hinz & Niehoff 2008: 109)

„Ein begriffliches Prozedere – das Treffen einer Unterscheidung – wird mit einer moralisch verwerflichen sozialen Praxis – der Demütigung und Ausgrenzung von Personen – gleichsetzt.

Dieses allem Anschein nach äußerst suggestive Verfahren macht es dann aber praktisch unmöglich, von Behinderten als konkreten Personen mit bestimmten Eigenschaften überhaupt noch zu sprechen, ohne sich dem Verdacht auszusetzen, sie abwerten zu wollen.“

Kuhlmann 2011: 41

Die Dekategorisierung führt zu einer Trivialisierung der Theoriebildung und dazu, dass die (sonder-)pädagogische Praxis zu verkümmern droht.

Die Anschlussfähigkeit zu Nachbardisziplinen wie Medizin oder Psychotherapie geht verloren.

(Ausführlich: Ahrbeck 2012; Ahrbeck & Willmann 2010; Stein 2011)

Der berühmte Psychotherapeut Michael Balint hat einmal gesagt: Bei manchen Patienten sei es das Wichtigste, dass der Therapeut die Behandlung überlebt.

In der Schule wird es nicht viel anders sein.

Schlussfolgerungen

Im Kern geht es um

(1) die Möglichkeiten und Grenzen gemeinsamer und spezieller Beschulung (vollständige Inklusion oder dual-inklusives System)

(2) die Bedeutung von Förderkategorien und

(3) Anforderungen, die von außen gesetzt werden, letztlich um Bildungsstandards.

4. Schlussfolgerungen

Bereits jetzt gelingt eine gemeinsame Beschulung vielfach, indem sie allen Schülerinnen und Schülern, denen mit und ohne Behinderung gerecht wird. Zukünftig wird dieser Weg erfreulicherweise noch häufiger erfolgreich beschritten werden.

Doch es muss auch zur Kenntnis genommen werden, dass dies nicht für alle Kinder möglich und sinnvoll ist. Das lehrt die pädagogische Erfahrung und das zeigt die empirische Forschung.

Der Inklusionsgedanke ist im Berufsbildungsgesetz bereits verankert:

§ 64 BBiG: „Behinderte Menschen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch) sollen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.“ Gegebenenfalls nötige Nachteilsausgleiche sollen gewährt werden.

Erst wenn Art und Schwere der Behinderung eine Vollausbildung im Dualen System nicht zulassen, sieht das BBiG die Möglichkeit einer Regelung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO vor, um „andere Wege“ der beruflichen Qualifizierung zu gehen.

Umgesetzt wird dies z.B. als theoriereduzierte Ausbildung in Fachpraktikerberufen, die häufig nicht oder nur eingeschränkt dual angeboten wird (in den BBW, bei freien Trägern).

Ahrbeck, B. (2016): Inklusion – eine Kritik. Kohlhammer: Stuttgart 3. Auflage

Ahrbeck, B. (2017): Der Umgang mit Behinderung. Kohlhammer: Stuttgart; 3. Auflage

Felder, M./Schneiders, K. (2016) Inklusion kontrovers. Wochenschau-Verlag: Schwalbach/Ts.

Ahrbeck, B., Felder, M.; Schneiders, K. (2018): Lessons from Educational Reform in Germany: One School May Not Fit All. Journal of International Special Needs Education, Vol. 21, No. 2, 22-33

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.